Herzlich willkommen!

Projekt Q –
Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

GGUA
Flüchtlingshilfe

Übersicht.

1. AsylbLG
2. § 2 AsylbLG
3. § 1a AsylbLG
4. Übergang AsylbLG / SGB II
5. Passbeschaffungskosten
6. Wohnsitzauflage für Asylsuchende
7. Ausbildungsförderung
8. Kindergeld
9. Unterhaltsvorschuss
10. Jugendhilfe
11. Ausbildungsduldung

AsylbLG

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II (Hartz IV)

Zuständig: Jobcenter

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate
§ 3 AsylbLG

Ab 16. Monat: § 2 AylbLG

AsylbLG
Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

AsylbLG Analogleistungen
(§ 2 AsylbLG)

Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen als Sanktion möglich
(§ 1a AsylbLG)

Vorrangig: SGB VIII (Anspruch)

AsylbLG / SGB III

Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis / BüMA

Duldung / vollziehbar ausreisepflichtig

AE § 24 „wegen des Krieges“

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“

AE § 25 Abs. 4 Satz 1

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / SGB XII

AE § 23a	AE § 22
AE § 24	AE § 23 Abs. 1
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2
AE § 18a	AE § 25 Abs. 3
AE § 25 Abs. 4 Satz 2	
AE § 104a und b	AE § 25a
AE § 25 Abs. 4a	AE § 25 Abs. 4b
AE § 23 Abs. 4	AE § 25b

AE § 25 Abs. 5

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Aufenthaltsgestattung und Duldung und einige Aufenthaltserlaubnisse

- Innerhalb der ersten 15 Monate „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG.
- Ab dem 16. Monat normalerweise „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII).
- Als Sanktion ist eine **Anspruchseinschränkung** möglich (§§ 1a, 11 AsylbLG)

§ 2: Die „Analogleistungen“

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
AsylbLG Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) **Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur** **Gesundheitsleistungen § 4 und 6 AsylbLG**	**AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)** Zuständig: Sozialamt / Arbeitsagentur **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe, alle anderen Kapitel des SGB XII – zum Teil als Ermessensleistung).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

§ 2: Die Analogleistungen

- Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 (Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2: Die Analogleistungen

- **Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige**
- Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.
- Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

§ 2: Die Analogleistungen

- **„Kein Rechtsmissbrauch bei Kirchenasyl“**
- **Sozialgericht Kassel – Az.: S 11 AY 4/17 ER vom 11.09.2017**

„Dazu folgt die erkennende Kammer den entsprechenden Ausführungen des SG Stade im Beschluss vom 17.03.2016 (S 19 AY 1/16 ER, zitiert nach juris, Rd.-Nr. 14 ff.). Das SG Stade verneint bei Wahrnehmung des Kirchenasyls einen Rechtsmissbrauch im Sinne von § 2 AsylbLG. Es verweist dabei auch nach Auffassung der erkennenden Kammer zutreffend auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 17.06.2008 (B 8/9 AY 1/07 R).

§ 2: Die Analogleistungen

- **„Kein Rechtsmissbrauch bei Kirchenasyl“**
- **Sozialgericht Kassel – Az.: S 11 AY 4/17 ER vom 11.09.2017**

„Die Ausländerbehörde hat also im Falle des Antragstellers dessen Kirchasyl tatsächlich beachtet und damit mit Beginn des Kirchenasyls den Aufenthalt des Antragstellers faktisch und später tatsächlich geduldet (Bescheid des BAMF vom 12.01.2016). Wenn aber die zuständige Ausländerbehörde tatsächlich das Institut des Kirchenasyls respektiert und auch nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einschreitet, kann in der Nutzung des Kirchenasyls kein Rechtsmissbrauch gesehen werden.“

§ 2: Die Analogleistungen

- „Bloßes Nichtstun kein Rechtsmissbrauch“
- LSG Niedersachsen – Beschluss vom 12.12.2016 - L 8 AY 51/16 B ER (ASYLMAGAZIN 1-2/2017, S. 61)

enthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil sich der Antragsteller nach seiner Einreise in das Bundesgebiet im Dezember 2013 schon seit fast drei Jahren in Deutschland aufhält und die Weigerung einer freiwilligen Ausreise von Inhabern einer Duldung keine rechtsmissbräuchliche Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer i.S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG darstellt (BSG, Urteil vom 17. Juni 2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 31). Der Antragsteller hat seinen Aufenthalt in Deutschland auch nicht aus anderen Gründen rechtsmissbräuchlich beeinflusst (vgl. auch den Aktenvermerk des Antragsgegners vom 1. Juni 2015, Bl. 132 f. d. VA).

§ 2: Die Analogleistungen

- **„Weigerung, eine Freiwilligkeitserklärung abzugeben kein Rechtsmissbrauch“** BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013; B 7 AY 7/12 R
- "Zwar war die Klägerin verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; gleichwohl beruhte dies nicht auf ihrem freien Willen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann ihr deshalb nicht die fehlerhafte Erklärung abverlangt werden, "freiwillig" nach Mali zurückkehren zu wollen; auch nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist dies nicht zulässig. Weder hat sie durch die Weigerung zur Abgabe dieser Erklärung die Aufenthaltsdauer iS des § 2 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, noch hat sie dadurch nach § 1a AsylbLG aus von ihr zu vertretenden Gründen den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindert."

Anspruchseinschränkung (§ 1a AsylbLG)

Drei Dinge vorab.

§ 1a, § 11 AsylbLG

- **→ Die Kürzungen nach § 1a und § 11 sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.**
- **→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.:** BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)
- → vgl. auch: Berlin, Rundschreiben Soz Nr. 10/2015 (Randziffer 2.2):
- *„Damit sind **Minderjährige** von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.“*

§ 1a, § 11 AsylbLG

- **→ Die Leistungskürzungen sind für „schutzbedürftige Personen“ mit besonderen Bedürfnissen nicht anwendbar.**
- Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.
- Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG**) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.
-

§ 1a, § 11 AsylbLG

- → Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.
- → so z. B. SG Mainz in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht SG Mainz (3. Kammer); Vorlagebeschluss vom 18. April 2016; S 3 AS 149/16
- → SG Leipzig, Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER

1. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 1 AsylbLG

- Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige die eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen, erhalten Leistungen nur, *„wenn sie im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind“.*
- Leistungsbezug muss das einzige oder das prägende Motiv der Einreise sein. Wenn dieser nur billigend in Kauf genommen wird, ist die Voraussetzung nicht erfüllt.
- Familienangehörige unterliegen der Leistungseinschränkung nur, wenn sie die Voraussetzung selbst erfüllen.
- Für minderjährige Kinder ist die Kürzung nicht anwendbar, da ihnen das Verhalten der Eltern nicht zuzurechnen ist.

2. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG

- ***Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung (?)***, *„für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden.“*
- Mit Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit kann nicht der Ablauf der Ausreisefrist gemeint sein.
- Was das heißt, ist unklar.
- Minderjährige Kinder dürfen nicht sanktioniert werden.

3. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.12.2016, L 8 AY 51/16 B ER
- **„Geduldete Personen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt und die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 S. 1 AsylbLG ist auf sie nicht anwendbar.“**
- Stattdessen: Leistungen nach § 2

3. Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- Personen mit

→ ***Duldung***, bei denen
"*aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*“,

Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG

- Hierzu hat das BSG am 30.10.2013 entschieden:
- "Zwar war die Klägerin verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; gleichwohl beruhte dies nicht auf ihrem freien Willen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann ihr deshalb nicht die fehlerhafte Erklärung abverlangt werden, "freiwillig" nach Mali zurückkehren zu wollen; auch nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist dies nicht zulässig. Weder hat sie durch die Weigerung zur Abgabe dieser Erklärung die Aufenthaltsdauer iS des § 2 AsylbLG rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, noch hat sie dadurch nach § 1a AsylbLG aus von ihr zu vertretenden Gründen den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindert."
- Das Urteil finden Sie hier.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- →Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
- →Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.
- → Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.
- → Alle anderen Leistungen sind ausgeschlossen.

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):
- Ernährung: 143,82
- Gesundheitspflege 7,29
- Körperpflege 25,02
- **Gesamt: 176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Leistungseinschränkung nach § 11 Abs. 2a seit 17.3.2016

- Dieselbe Leistungskürzung gilt seit 17.3.2016 für Asylsuchende bis zur Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und Ausstellung des Ankunftsnachweises. (§ 11 Abs. 2a AsylbLG).
- Sowie für Asylsuchende und vollziehbar Ausreisepflichtige, für die nach einem Umverteilungsentscheidung ein anderer EU-Staat zuständig ist.
- ***Für Dublin-Fälle greift die Leistungskürzung nicht!***

Leistungseinschränkung

→ Antwort der Bundesregierung (Frage 29)
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807834.pdf

Die in § 1a Absatz 4 AsylbLG geregelte Leistungseinschränkung findet Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 (Asylbewerber) und Nummer 5 (vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer), die sich abweichend von einer Umsiedlungsentscheidung zur Verteilung von Asylbewerber innerhalb der Europäischen Union in Deutschland aufhalten. Hierdurch soll eine ungerechtfertigte Sekundärmigration unterbunden werden. Erfasst werden Personen, die gemäß einem Beschluss des Rates der Europäischen Union in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat umgesiedelt worden sind, mit der Folge, dass dieser Staat für ihr Asylverfahren zuständig ist. Die unerlaubte Einreise aus einem sicheren Drittstaat oder ein laufendes Dublin-Verfahren sind somit für sich genommen nicht ausreichend, um eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 AsylbLG zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass der betreffende Leistungsberechtigte aufgrund einer entsprechenden Umsiedlungsentscheidung einem anderen Staat als Deutschland zugeordnet ist und er sich dieser Entscheidung entzieht, indem er (unerlaubt) nach Deutschland weiterreist beziehungsweise in Deutschland um Asyl nachsucht. Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die Umsiedlungsentscheidung – einschließlich einer etwaigen Aussetzung dieser Entscheidung – richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, der die Umsiedlung vornimmt (Verteilstaat).

Leistungseinschränkung

- *Dieselbe Leistungskürzung gilt seit 6.8.2016 für*
- *Gestattete, AE und Folgeantragstellende, die die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit (80-Cent-Job) oder eines Integrationskurses verweigern ab 1.1.2017),*
- *Gestattete, die ihre Mitwirkungspflichten (Passvorlage, BAMF-Termin u.ä.)verletzen*
- *Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige mit Aufenthaltstitel oder Schutzstatus in einem anderen EU-Staat.*

Dauer der Leistungskürzung

§ 14 Dauer der Anspruchseinschränkung

(1) Die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz sind auf sechs Monate zu befristen.

(2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

→ Die Leistungskürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

→ **BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R**

- „Die Norm ist ausdrücklich - eine Regelung jeweils des konkreten Einzelfalls **("das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene";** vgl dazu auch Oppermann, aaO, RdNr 100); gerade durch die Bezugnahme des konkreten Sachverhalts verlangt sie, **die Besonderheiten der Lebenssituation des jeweiligen Leistungsberechtigten in den Blick zu nehmen und so spezifische Bedarfslagen jederzeit abzudecken**.“

- ***Genau das ist durch die Änderung des § 1a Abs. 2-5 AsylbLG nicht mehr erfüllt!***

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind nicht eingehalten!**

Übergang AsylbLG / SGB II

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Beispiel 1

- Herrn J. wird im BAMF-Bescheid subsidiärer Schutz zuerkannt, die Flüchtlingseigenschaft jedoch abgelehnt. Er klagt gegen die Ablehnung, das Klageverfahren läuft. Die Ausländerbehörde erteilt den eAT noch nicht, da er sich zunächst einen Pass besorgen müsse. Das Jobcenter bewilligt keine Leistungen, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

13. Was ist der Bundesregierung über die Praxis bekannt, subsidiär Geschützte und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot zur Passbeschaffung aufzufordern (entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG; bitte begründen), welche Auffassung vertritt sie hierzu, und ist es zutreffend, dass es eine Weisung des Bundesministeriums des Innern geben soll, wonach Ausländerbehörden auch Geflüchtete grundsätzlich zur Passbeschaffung auffordern sollen (bitte so ausführlich wie möglich antworten und gegebenenfalls richtig stellen bzw. angeben, für welche Flüchtlingsgruppen dies gelten soll)?

Die in der Frage bezeichneten Gruppen benötigen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels keinen gültigen Pass oder Passersatz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Ihnen ist zudem ein Ausweisersatz auszustellen, mit dem sie ihre Passpflicht erfüllen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Unberührt lässt dies die Verpflichtung, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken, wenn dies zumutbar ist (§ 48 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 AufenthG).

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 18/13329)

Ein Reiseausweis für Ausländer hingegen wird für subsidiär Schutzberechtigte nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar.

Eine Weisungslage des Bundesministeriums des Innern im Sinne der Fragestellung besteht nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

gespalte denents (7.59)

(10) Die Anerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung nach der GFK - „kleines Asyl“ - und Anerkennung von subsidiärem Schutz) kann Teil einer sog. Gespaltenen Behördenentscheidung sein. Dies ist dann gegeben, wenn Ausländerinnen und Ausländer Asyl im Sinne von Artikel 16a GG begehren und nur als GFK-Flüchtling anerkannt werden oder nur subsidiären Schutz erhalten. Gleiches gilt, wenn Ausländerinnen und Ausländer beantragt haben, als GFK-Flüchtling anerkannt zu werden und nur subsidiären Schutz erhalten.

Der positive Teil der Behördenentscheidung (Anerkennung als GFK-Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte/Schutzberechtigter) wird sofort, d. h. mit Bekanntgabe der Entscheidung durch das BAMF unanfechtbar und damit bestandskräftig. Mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG. Betroffene sind dann - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - leistungsberechtigt im SGB II. Ob die Betroffenen gerichtlich gegen den ablehnenden Teil der Behördenentscheidung vorgehen, ist für die Unanfechtbarkeit der Anerkennung bzw. Zuerkennung des Schutzstatus und den Wechsel ins SGB II irrelevant.

Beispiel 2

- Für Frau J. wird im BAMF-Bescheid das Vorliegen eines nationalen Abschebungsverbots festgestellt, alles andere jedoch abgelehnt. Sie beantrag die Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG, die ABH benötigt für die Prüfung jedoch mehrere Monate. Welche Leistungen kann sie erhalten: AsylbLG oder SGB II?

Beispiel 2

Beispiel 3

- Herr S und Frau H. sind nicht verheiratet, aber anerkannte Flüchtlinge. Sie bringen in Deutschland ein Kind zur Welt. Für das Kind wird kurz nach der Geburt ein Antrag auf Familienasyl gestellt.
- Welchen Aufenthaltsstatus hat das Kind?
- Welche Leistungen erhält das Kind?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II (Nr. 7.60a)

- In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).

Beispiel 4

- Meine somalische Klientin (ohne Identitätsnachweis) hat vom BAMF mit Bescheid vom 13.07.2016 Abschiebeverbote zugesprochen bekommen, seither wartet sie auf die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels (welcher auch schon beantragt und in Arbeit ist). Kurze Zeit nach dem BAMF Bescheid ist ihr Kind zur Welt gekommen, welches aufgrund der fehlenden Identitätsbeweise keine Geburtsurkunde erhalten hat (erst wenn die Mutter eine eigene Geburtsurkunde vorlegen kann, was bei Somalia derzeit nicht denkbar ist). Der Vater des Kindes nimmt sich aus jeglicher Verantwortung, zudem kennt sie seinen vollständigen Namen nicht. Sie erhält bislang noch Analogleistungen nach SGB XII (weil sie länger als 15 Monate in Deutschland ist - vermutlich bis der eAT fertig ist).

Beispiel 4

- Jedoch erhält sie für ihre Tochter weder Sozialleistungen, noch hat das Kind eine Krankenversicherung! Verständlicherweise ist sie aufgrund des Status nicht berechtigt Kindergeld oder Elterngeld zu beantragen. Folgendes teilen die Behörden bei der Ablehnung meiner Klientin mit:
- **- AsylbLG: Ohne Geburtsurkunde gibt es keine Leistungen, mindestens müssen alle Informationen zum Vater vorliegen.**
- **- AOK: Versicherung nicht möglich (auch nicht über Familienversicherung) ohne Geburtsurkunde.**
- **- SGB XII: Keine Leistungen da das Kind nicht Deutsch ist und zudem keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt.**
- **- Jobcenter: Keine Leistungen, solange noch kein eAT vorliegt.**
- Da ich mir nicht vorstellen kann dass das Kind von keiner Seite leistungsberechtigt ist, muss sich mindestens eine der Behörden hier fälschlicherweise aus der Verantwortung nehmen.

Beispiel 4

Beispiel 5

- Ich hab hier einen Fall, den ich alleine nicht zu lösen vermag.
- Eine serbische Romni, die 2 Söhne und eine Tochter hat. Die Tochter ist von einem anderen Mann als die Söhne und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater der Tochter ist auch deutsch und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat eine Duldung (die ABH prüft noch irgendwas) und erhält AsylbLG. Die Tochter erhält jedoch gar nichts bzw. noch nichts. Bald kommt wohl der UV.
- Die Soziale Sicherung sagt, dass der Vater die Tochter bei sich im SGB II-Bezug anmelden muss, allerdings lebt die Kleine bei der Mutter.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Beispiel 5

Beispiel 6

- Frau K. ist als Flüchtling anerkannt. Ihr Mann und ihr dreijähriger Sohn sind nun nachgezogen. Sie sind noch im Besitz des Visums zum Familiennachzug. Sie beantragen Leistungen beim Jobcenter. Das Jobcenter schreibt: Sie haben keine Anspruch, da Sie nicht den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und keine Arbeitserlaubnis besitzen. Sie haben erst Anspruch, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

- Was wäre, wenn ein Antrag auf Familienasyl gestellt würde?

BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II

Bundesag
für Arbeit

Fachliche Weisungen § 7 SGB II

Familiennac
D-Visum
(7.48a)

(2) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wird zum Zweck des Familiennachzuges zunächst von einer deutschen Botschaft ein nationales Visum (D-Visum) nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 27 ff. AufenthG ausgestellt. Dieser Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG) ist bereits als ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG zu betrachten, welcher sich akzessorisch zum Aufenthaltstitel der Bezugsperson verhält. Nachziehende Familienangehörige von anerkannten Asylberechtigten und Personen mit internationalem Schutz (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigte), die mit einem nationalen Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet einreisen, haben somit ab dem Tag der Einreise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, da die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG besitzt, der nicht von den Leistungsausschlüssen des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfasst wird.

Passkosten

Passkosten

- **Kosten der Passbeschaffung**

→für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG → § 6 AsylbLG

→Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG → § 73 SGB XII

→Für Leistungsberechtigte nach SGB II → § 73 SGB XII

Passkosten

- **LSG Niedersachsen; Urteil vom 27.04.2017, L 8 SO 234/16**

→„1. § 73 SGB XII ermöglicht die Übernahme von Kosten, die Ausländern wegen der Passbeschaffung oder -verlängerung entstehen. Dies gilt auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) zum 1. Januar 2011 (BGBl. I 2011, 453).

2. Der Sozialhilfeträger muss eine Ermessensentscheidung nach § 73 SGB XII über die Art und Weise der Hilfegewährung (Darlehen oder Beihilfe) auch dann treffen, wenn ein Pass zwingend benötigt wird (Auswahlermessen).

3. Für die Übernahme von Kosten der Passbeschaffung oder -verlängerung gibt es keine Anspruchsgrundlage im SGB II.“

Ausbildungsförderung

- **Beispiel:**
- F. ist 18 Jahre alt und aus Pakistan. Er hat eine Aufenthaltsgestattung, das heißt sein Asylverfahren läuft noch. Er lebt seit knapp zwei Jahren in Deutschland.
- Er hat eine Ausbildung als Friseur begonnen. Das Ausbildungsentgelt reicht nicht aus, daher hat er BAB beantragt. Die Arbeitsagentur schreibt:
- „Da Sie keine gute Bleibeperspektive haben, lehnen wir BAB ab.“
- Das Sozialamt schreibt: „Da Sie eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren, lehnen wir Leistungen nach § 2 AsylbLG ab.“

Asylsuchende mit Gestattung / AN	„gute Bleibeperspektive“	
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, **Afghanistan (seit 1.7.2017)**	**Alle anderen**
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Nein
BvB	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BAföG	nein	Nein
AbH	Ja (nach drei Monaten)	Nein
ASA	Ja (nach drei Monaten)	Nein
BaE	nein	nein

Geduldete	Unabhängig vom Herkunftsland	
BAB	Ja (nach 15 Monaten)	Ja (nach 15 Monaten)
BvB	Nach sechs Jahren	Nach sechs Jahren
BAföG	Ja, nach 15 Monaten	Ja, nach 15 Monaten
AbH	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
ASA	Ja (nach 12 Monaten)	Ja (nach 12 Monaten)
BaE	nein	nein

In den ersten 15 Monaten: Auch während einer Ausbildung / Studium / EQ: AsylbLG-Grundleistungen nach § 3!

Schreiben des BMAS vom 26. Februar 2016:

AsylbLG-Grundleistungen auch während einer Ausbildung oder einem Studium

Ab dem 16. Monat: Leistungsausschluss bei dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

Härtefallregelung § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eröffnet jedoch Ermessen!

„In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

→ Erlass des Landes Niedersachsen vom 4. Oktober 2017

Ich erkenne in Ihrem Fall jedoch eine besondere Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII an.

Nach der Rechtsprechung liegt eine solche besondere Härte vor, „wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistung für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist".
Aufgrund Ihres bereits über mehrere Jahre andauernden Asylverfahrens, in dem eine abschließende Entscheidung auch weiterhin nicht absehbare ist, war Ihnen eine Planung Ihres weiteren Lebensweges und der Aufbau einer beruflichen Existenz in Deutschland bisher nicht möglich. Der Erwerb einer anerkannten beruflichen Qualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und kann damit auch Voraussetzung für den Erwerb und Erhalt längerfristiger Aufenthaltstitel sein, sowie für die Integration in die Gesellschaft.
Aus diesem Grund hielte ich es für eine besondere und unangemessene Härte, wenn Sie Ihre Ausbildung aufgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts abbrechen müssten.

b)

Im Rahmen des mir danach zustehenden Ermessens, gewähre ich Ihnen die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts als Beihilfe. Eine darlehensweise Gewährung über den Zeitraum Ihrer Ausbildung würde zur Bildung nicht unerheblicher Schulden führen und so das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gefährden. So sind auch nach der sonstigen Systematik des SGB XII Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe nur bei kurzfristiger Dauer als Darlehen zu gewähren, vgl. § 38 SGB XII.

- **Beispiel:**
- K. absolviert eine qualifizierte schulische Ausbildung zur Sozialasstistentin. Sie ist noch in der Aufenthaltsgestattung und hat die syrische Staatsangehörigkeit. Sie fragt, wie sie sich während der Ausbildung krankenversichern kann und wer die Kosten dafür trägt.

Wohnsitzauflage für Asylsuchende

Beispiel

- L. aus Eritrea hat einen Asylantrag gestellt und ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Sie ist der Stadt Bremervörde zugewiesen worden und hat auch eine Wohnsitzauflage für Bremervörde.
- Sie hat nun eine Arbeitsstelle in Salzgitter gefunden, mit der sie genug für ihren Lebensunterhalt verdienen könnte. Darf sie dorthin umziehen?

Beispiel

- **§ 60 Abs. 1 AsylG**
- (1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist** (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.
- **Erlass des Landes Niedersachsen vom 4.10.2017**

Jugendhilfe

Jugendhilfe (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

- *(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie **rechtmäßig** oder auf Grund einer ausländerrechtlichen **Duldung** ihren **gewöhnlichen** Aufenthalt im Inland haben. (…).*

Rechtmäßig während Asylverfahren?

Aus der Kommentierung zu § 6 Abs. 2 SGB VIII (juris Praxiskommentar-SGB VIII / Lange):

bb. Während eines Asylverfahrens

32 Obwohl es sich bei der Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVerfG[47] nicht um einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz handelt, hält sich ein Asylsuchender während der Dauer des Asylverfahrens, für das ihm eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird, ebenfalls rechtmäßig im Sinne des § 6 Abs. 2 SGB VIII in Deutschland auf.[48] Das folgt indirekt auch aus § 86 Abs. 7 SGB VIII, der besondere Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen an (minderjährige) Asylsuchende trifft. Das wäre widersinnig, wenn (minderjährige) Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung nicht unter § 6 Abs. 2 SGB VIII fallen könnten.

Gewöhnlicher Aufenthalt ?

- *„Für die Dauer eines Asylverfahrens, für das dem Betreffenden eine Aufenthaltsgestattung erteilt worden ist, ist die Begründung eines g. A. regelmäßig zu bejahen (…).“*
  (juris Praxiskommentar SGB VIII)
- Für alle Minderjährigen sind die Ansprüche auf alle Leistungen der Jugendhilfe zudem unmittelbar aus dem Haager Minderjährigenschutzabkommen und dem Haager Kinderschutzübereinkommen abzuleiten.

Fallbeispiel

- Das Sorgerecht für den 15 jährigen Flüchtling wurde der 21 jährigen Schwester übertragen.
- Beide wurden inzwischen anerkannt.
- Die Schwester erhält SGB II Leistungen, der 15 jährige jedoch nicht.
- Das Jobcenter verweist (bislang mündlich) auf § 10 SGB VIII wonach Maßnahmen des Jugendamtes vorrangig sind (hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Annex zur Maßnahmen der Jugendhilfe).

Gewöhnlicher Aufenthalt ?

- Das Jugendamt bestätigt mir allerdings folgendes:
- „(…) Nach Rücksprache mit der ASD-Teamleiterin, Frau G., liegt bei A. kein erzieherischer Bedarf vor. Ein solcher wurde auch nicht durch den Vormund vorgetragen und es wurde auch kein Jugendhilfeantrag gestellt.
- Auf Nachfrage von Frau B. erklärte auch Herr K., der ehrenamtliche Betreuer der Familie, dass s. E. kein erzieherischer Bedarf bestehe. Die Familie käme gut klar.
- Es ist daher keine Rechtsgrundlage für die Gewährung stat. Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegeben.
- Die Finanzierung des Lebensunterhalts als Annex zur stat. Jugendhilfeleistung kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. (…)“

Kindergeld

Frage

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Hat sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Kindergeld

§ 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG:

Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kindergeld

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer). Mit § 17 AufenthG erhält man Kindergeld, wenn die betriebliche Ausbildung mehr als sechs Monate dauern wird.

Kindergeld

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen
- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Kindergeld

- Aufenthaltsgestattung oder Duldung: kein Anspruch auf Kindergeld. Außer:
- ***Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*** aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien
- ***Staatsangehörige der Türkei***: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

- https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449

Kindergeld

- Nach Zuerkennung eines Schutzstatus: Kindergeldanspruch.
- Entscheidend: Zeitpunkt des BAMF-Bescheids.
- Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

- Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: www.bzst.de http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Arbeitsmarktzugang

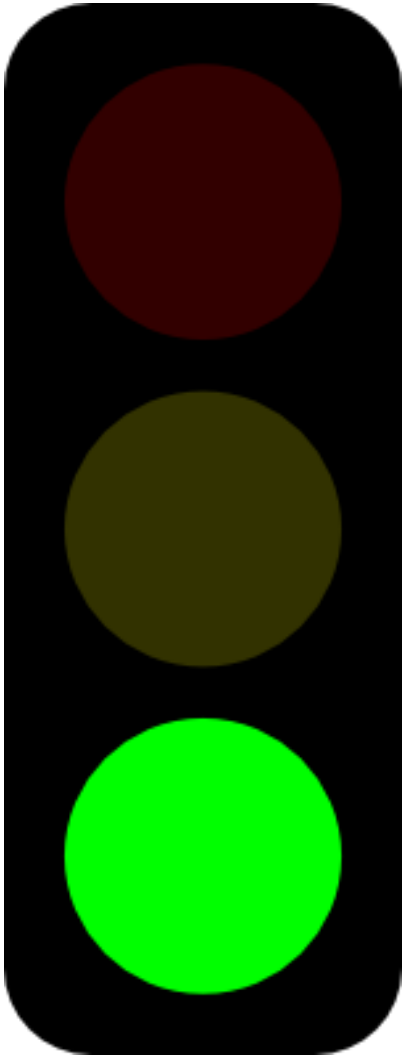

→ Aufenthaltserlaubnis
nach Anerkennung
→ Niederlassungserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL

Y701001V1

Name
KARTAL
EMINE

Gültig bis
31-03-2012

Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011

Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS

Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE

925732

Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers

RESIDENCE PERMIT

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963

Staatsangehörigkeit
TUR

Geschlecht
F

Größe
175 cm

Augenfarbe
BRAUN

Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5

Ausländerbehörde
MÜNCHEN

Y701001V17<<KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<

ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<

BUNDESDRUCKEREI

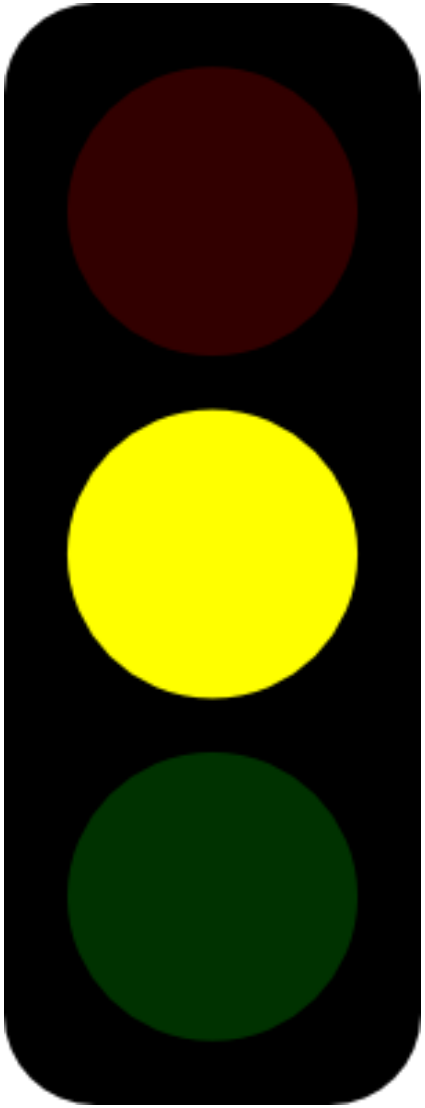

→ Ankunftsnachweis
→ Aufenthaltsgestattung
→ Duldung
→ Manche Aufenthaltserlaubnisse

Erlaubnis zur Beschäftigung?

ABH

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Wartefrist von 3 Monaten *und* Zuweisung in die Kommune

„Zustimmungsfrei“

→ immer

- betriebliche Ausbildung,
- Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG
- Freiwilligendienste
-

→ Nach 4 Jahren Aufenthalt:

- Jede andere Tätigkeit

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Für Personen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung, BüMA / Ankunftsnachweis gilt (§ 32 Abs. 5 BeschV):

- → Die **Vorrangprüfung** wird bis zum 5. August 2019 auch in den ersten 15 Monaten **ausgesetzt**.
- → Dies gilt in den meisten Agenturbezirken (Anlage zu § 32 Abs. 5 BeschV).
- → Leiharbeit ist dann auch in den ersten 15 Monaten möglich.
- → Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet dennoch statt.

Aussetzung der Vorrangprüfung:

Die Vorrangprüfung bleibt in den ersten 15 Monaten **nur noch** in folgenden Agenturbezirken **bestehen**:

- **Mecklenburg-Vorpommern:**
  flächendeckend
- **Bayern:**
- Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:**
- Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

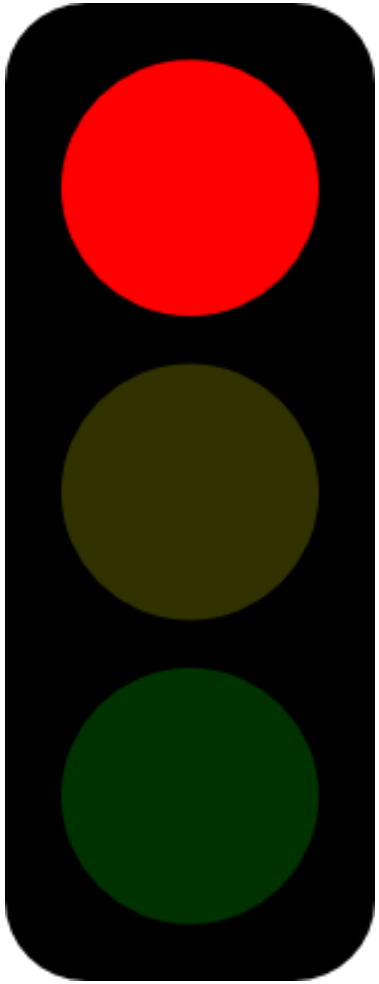

→ Duldung mit Arbeitsverbot

→ Aufenthaltsgestattung mit Arbeitsverbot

Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG):

„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.“

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

„Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Sind ausschließlich:

- → Albanien
- → Bosnien
- → Ghana
- → Kosovo
- → Mazedonien
- → Montenegro
- → Senegal
- → Serbien

Arbeitsverbot oder nicht?

verlängert bis 22.04.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt

DER
OBERBÜRGERMEISTER

STADT MÜNSTER

Rechts-
und Ausländeramt

Vorläufige Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer

Die vorläufige Bescheinigung ist gültig bis: 24.01.2017

Ausstellende Behörde:
Stadt Münster – Rechts- und Ausländeramt
Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

verlängert bis 23.03.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

verlängert bis 24.02.17
Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Rechts- und Ausländeramt
-Ausländerbehörde-

Duldung für die Ausbildung

- **Beispiel:**
- G. ist 18 Jahre alt und wird im Sommer die Schule abschließen. Sie hat ab September eine Ausbildungsstelle als Bäckerin in Aussicht.
- Sie kommt aus Serbien und hatte im Frühjahr 2015 einen Asylantrag gestellt. Dieser ist im Januar 2017 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden. Sie hat nun eine Duldung und die Ausländerbehörde hat sie aufgefordert, auszureisen. Ansonsten droht sie die Abschiebung nach Serbien an.

Duldung für die Ausbildung

Es besteht ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Duldung** für die gesamte Zeit einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 1 Satz 4ff AufenthG),

→ wenn **qualifizierte** schulische o. betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde (mind. zweijährig),

→ „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ *und*

→ kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegt

→ Keine Verurteilung wegen vors. Straftaten über 50 TS.

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ sind laut Gesetzesbegründung:

→ Abschiebungsflug ist schon „terminiert“, Verfahren zur Dublin-Überstellung „läuft“, Passersatzpapiere sind durch die ABH beantragt und diese in „angemessener Zeit“ ausgestellt werden

Duldung für die Ausbildung

„Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“

Dazu Erlass Niedersachsen vom 30. Mai 2017

- *Die der Erteilung einer Duldung entgegenstehenden Maßnahmen sind solche, die bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Diese sind jedenfalls anzunehmen, wenn dem LKA ein entsprechendes Abschiebungsersuchen übermittelt wurde. Der Zusammenhang des Verfahren zur Passersatzbeschaffung und der konkreten Aufenthaltsbeendigung ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn eine Beantragung von Passersatzpapieren eingeleitet wurde und der jeweilige Herkunftsstaat erfahrungsgemäß diese in einer angemessenen Zeit ausstellen wird.*

Duldung für die Ausbildung

„Passpflicht?“

Dazu Erlass Niedersachsen vom 30. Mai 2017

- *Nicht anwendbar, da die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG für die Duldungserteilung nicht maßgeblich sind, weil die Duldung kein Aufenthaltstitel i.S. des § 5 AufenthG ist. Auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung kommt regelmäßig nicht in Betracht, weil grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung erfüllt sind. Sie werden jedoch bei der späteren Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG zu berücksichtigen sein.*

Duldung für die Ausbildung

„Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG“ liegt nur vor, bei:

- → *Asylantragstellung* aus „sicheren Herkunftsländern“ ab dem 1. September 2015 ***und*** bereits abgelehntem Asylantrag oder
- → Selbstverschuldetem Abschiebungshindernis,

Duldung für die Ausbildung

„Passpflicht?“

Dazu Erlass Niedersachsen vom 30. Mai 2017

- *Es wird darauf hingewiesen, dass das gesetzliche Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG in diesen Fällen nur dann vorliegt, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte und* ***deshalb*** *aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.*

Duldung für die Ausbildung

- Anspruch auf Duldung auch dann, wenn die Ausbildung in Zukunft beginnen wird und Zusage besteht
- Für EQ-Maßnahmen kann eine Ermessensduldung erteilt werden
- Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis für die Ausbildung ist das Ermessen i. d. R. weitgehend reduziert, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vorliegen.

KREIS COESFELD

Datum: 09.09.2016

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker

Albanischer Staatsangehörige: .11.1999

Sehr geehrte Frau

den Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zur Ausübung der Ausbildung zum Anlagenmechaniker lehne ich ab.

Begründung:

Herr reiste am 14.10.2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und wurde vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt der Stadt wurde zum Vormund bestellt. Herr . lebt zurzeit in einer Pflegefamilie in Dülmen. Sie als Vormund erklärten, dass nicht beabsichtigt sei, für Herrn einen Asylantrag zu stellen. Da die Durchführung eines Asylverfahrens nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen der einzig in Betracht kommende Aufenthaltszweck sein kann, hat dies zur Folge, dass Herr illegal eingereist ist und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Mit Rücksicht auf die noch bestehende Minderjährigkeit wird er zurzeit geduldet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die Aufenthaltsbeendigung in die Wege geleitet werden. Albanien gilt als sicheres Herkunftsland.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein falsches Signal, die Absolvierung einer Ausbildung zu genehmigen. Dies hätte ein weiteres Bleiberecht auch nach Erreichen der Volljährigkeit zur Folge.

Duldung für die Ausbildung

- Betrieb ist verpflichtet, i. d. R. innerhalb einer Woche den Abbruch oder das Nichtbetreiben der Ausbildung schriftlich der ABH mitzuteilen. Ansonsten: Bußgeld bis zu 30.000 Euro
- Bei Abbruch oder vorzeitiger Beendigung der Ausbildung: einmalig Duldung für sechs Monate zur Suche einer anderen Ausbildung
- Nach erfolgreichem Abschluss: sechs Monate Duldung zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung

Duldung für die Ausbildung

→ Handreichung zu Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung

Und nach der Ausbildung?

Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung nach Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Ausbildung in D.:

→ **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

→ BA muss zustimmen (ohne Vorrangprüfung, mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)

→ Für zwei Jahre, Verlängerung möglich.

Weitere Infos und Arbeitshilfen gibt es hier:

http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/